

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00787 vom 12. Januar 2023**

ZH Verwaltungsgericht, 2023-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00787](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00787)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00787 du 12 janvier 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00787 del 12 gennaio 2023

## **Regeste**

Vorladung in den Strafvollzug | Vorladung in den Strafvollzug. Die Verfügung, mit der das Statthalteramt auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eintrat und feststellte, dass der Strafbefehl rechtskräftig sei, gilt aufgrund der Zustellfiktion als dem Beschwerdeführer zugestellt und erwuchs in Rechtskraft. Anzeichen dafür, dass diese Verfügung oder der Strafbefehl geradezu nichtig sein könnten, gibt es nicht. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist deshalb zu vollziehen (E. 3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht mit Beschwerde einzig geltend, er habe den "rechtskräftigen Entscheid" – gemeint wohl die Verfügung vom 4. Oktober 2021 – des Statthalteramts niemals erhalten. Dies ist wohl insofern richtig, als er diese – am 4. Oktober 2021 per Einschreiben versandte – Verfügung nicht auf der Post abholte, weswegen sie dem Statthalteramt am 13. Oktober 2021 retourniert wurde. Indes gilt die Verfügung damit als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch – mithin am 12. Oktober 2021 – zugestellt, zumal der Beschwerdeführer aufgrund des von ihm anhängig gemachten Einspracheverfahrens und der Rückweisungsverfügung des Obergerichts vom 3. August 2021 mit einem Entscheid des Statthalteramts rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). Dass er gegen die Verfügung vom 4. Oktober 2021 Beschwerde erhoben habe, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Verfügung vom 4. Oktober 2021 unanfechtbar in Rechtskraft erwuchs. Damit – bzw. aufgrund des Nichteintretens auf die Einsprache infolge des unentschuldigtem Fernbleibens des Beschwerdeführers an der Einvernahme trotz Vorladung, wodurch die Einsprache als zurückgezogen gilt (Art. 355 Abs. 2 StPO) – erwuchs aber auch der Strafbefehl vom 16. Oktober 2019 in Rechtskraft (vgl. auch Art. 354 Abs. 3 StPO). Anzeichen dafür, dass dieser oder auch die Verfügung vom 4. Oktober 2021 geradezu nichtig sein könnte, gibt es nicht. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist deshalb zu vollziehen. Einen Verschiebungsgrund im Sinn von § 48 Abs. 3 JVV nannte der Beschwerdeführer schliesslich nicht.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht verlangt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.